

An das Verwaltungsgericht Düsseldorf
8. Kammer
Bastionstr. 39
40213 Düsseldorf

Krefeld, den 5. Mai 2024

**In dem Verwaltungsgerichtlichen Verfahren
XXX./ Stadt Krefeld**

mit dem gerichtlichen Aktenzeichen **8 K X/24**
und dem Aktenzeichen der Stadt Krefeld **XXX**

reiche ich, XXX, hiermit diese

Replik

ein.

Kurzfassung

Die Beklagte erklärt, dass diese auf Rückmeldung der Sozialleistungsträger wartet, obwohl dies wohl Beklagten-interne Stellen sind und somit die Beklagte Einfluss auf diese Stellen hat und Verzögerungen der Beklagten zuzuschreiben sind.

Die zweitägige Verzögerung bei der Loyalitätserklärung war nicht wesentlich für die Überschreitung der Dreimonatsfrist aus § 75 VwGO.

Die Klägerin muss zudem keine besonderen Nachteile angeben, wenn sie nach Ablauf der Dreimonatsfrist eine Untätigkeitsklage erhebt.

Im Einzelfall der Klägerin hat der Einbürgerungsantrag keine besondere Komplexität, sodass dies nicht ursächlich für die überlange Bearbeitungszeit ist.

Die Beklagte möchte für die überlange Bearbeitungszeit eine allgemeine Überlastung als zureichenden Grund geltend machen. Jedoch plant die Beklagte keinen Personalaufbau, obwohl diese selbst von einer Antragsflut und einem massiv gesteigerten Beratungsbedarf aufgrund der Staatsangehörigkeitsreform ausgeht. Im Gegenteil: Man kann sogar aus dem Haushaltsplan 24/25 einen Personalabbau für die Abteilung Migration herauslesen.

Zudem gibt es Umstände auf der Seite der Beklagten, bspw. Zwang zur Wahrnehmung von nicht gesetzlich vorgesehenen Beratungsterminen oder eine fehlerhaft programmierte Online-Antragstellung für Einbürgerungsanträge, was unnötige Mehrarbeit verursacht.

Es wird auf viele weitere und tiefere Argumente in der Langfassung verwiesen.

Es liegt somit ein strukturelles Organisationsversagen bei der Beklagten vor.

Schlussendlich hat die Beklagte einen etwaigen zureichenden Grund auch nicht in angemessener Form kommuniziert.

Langfassung

1. Unzulässiger prozessualer Antrag auf Abweisung der Klage

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Die Klage ist jedoch weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Im Gegenteil: Die Beklagte stellt die Zulässigkeit nicht in Frage und argumentiert, dass ein zureichender Grund vorliegen würde, aber noch keine Sachentscheidung getroffen worden ist.

Eine nach Ablauf der Dreimonatsfrist erhobene Klage kann nicht als verfrüht und damit unzulässig abgewiesen werden (BeckOK VwGO/Peters, 68. Ed. 1.1.2024, VwGO § 75 Rn. 9 m.w.N.).

Die Tätigkeit der Behörde ist nicht Gegenstand des § 75 VwGO. Dieser bezieht sich nicht auf irgendeine Tätigkeit in der Antragsbearbeitung, deren Fehlen die Antragstellerin ohnehin niemals beweisen kann, sondern das Fehlen einer sachlichen Entscheidung in angemessener Zeit (Schoch/Schneider/Porsch VwGO § 75 Rn. 5a). Die Sachentscheidung wurde durch die Behörde, wie sie selbst erklärt, noch nicht getroffen.

2. Aufenthaltserlaubnis

Da man im Besitz eines Aufenthaltsrechtes sein muss, um eingebürgert zu werden, wird darauf hingewiesen, dass der durch die Klägerin beantragte elektronische Aufenthaltstitel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei der Beklagten liegt. Siehe hierzu Termin für Annahme des elektronischen Aufenthaltstitels für den 6. Juni 2024 und das PIN-Schreiben der Bundesdruckerei vom 12. April 2024, welches idR. zeitgleich mit dem elektronischen Aufenthaltstitel versendet wird. Auf eine fiktive Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für eine logische Sekunde wird es wohl nicht mehr ankommen.

3. Warten auf Rückmeldung durch die Sozialleistungsträger

Die Beklagte erklärt, dass auf die Rückmeldung durch die Sozialleistungsträger gewartet wird, bevor sie die Sachentscheidung treffen könne.

Die Klägerin weist darauf hin, dass die Beklagte die Trägerin der Sozialleistungsstellen - bspw. Wohngeldstelle, Sozialamt - oder Teilhaberin einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne des § 44b SGB II - also dem Jobcenter Krefeld - ist.

Der Ehegatte der Klägerin hat ein Einkommen, welches offensichtlich keinen Anspruch auf Sozialleistungen begründet. Ob die Beschaffung von Negativbescheinigungen oder Ähnlichem mehrere Wochen dauert, sei dahingestellt. Jedoch sind diese Anfragen innerbehördliche Vorgänge der Beklagten. Sie kann diese Anfragen beschleunigen oder auch nicht. Etwaige Verzögerungen liegen somit in ihrem Machtbereich.

Zudem erklärte die Beklagte, dass die Rückmeldung der Sozialleistungsstellen einige Wochen dauern würde. Es sind jetzt ca. sieben Wochen vergangen. Will die Beklagte tatsächlich erklären, dass allein ihre Sozialleistungsstellen mehrere Monate brauchen, um Negativbescheinigungen auszustellen?

4. Verzögerung bei der Loyalitätserklärung

Nur um der Vollständigkeit willen und um den Vortrag der Gegenseite bezüglich der Verzögerungen bei der Abnahme der Loyalitätserklärung nicht unwidersprochen stehen zu lassen wird erklärt:

Das Anführen einer zweitägigen Verzögerung, die mehr als sieben Monate nach der wirksamen Antragstellung entsteht, als wesentlich für das Überschreiten der Dreimonatsfrist aus § 75 VwGO, scheint keines Kommentars zu bedürfen.

Die Beklagte erwähnt nebenläufig, dass die Abnahme der Loyalitätserklärung am 19.03.2024 nicht gelang, da die Klägerin nicht in der Lage gewesen sei, die von der Sachbearbeiterin gestellten Fragen zu beantworten.

Auch das wird bestritten; ist aber für den Klagegegenstand jedoch nicht entscheidend.

Daher rein informativ:

Die Klägerin beantwortete die erste Frage der Sachbearbeiterin bezüglich der Staatsform korrekt mit "Republik", was aber die Sachbearbeiterin als falsch beurteilte. Nachdem die Klägerin die Frage auf die Herrschaftsform umgedeutet hatte, antwortete sie drei Mal korrekt mit "freiheitlich demokratisch", "Volksherrschaft" und "eine die keine Gewalt- und Willkürherrschaft ist" (vgl. "Information zur Abgabe der Loyalitätserklärung", MBI NRW Nr. 45 vom 20. Oktober 2005, S. 1189). Die Sachbearbeiterin erwartete aber den konkreten Begriff "Demokratie".

Am 21.03.2024 wurde die Befragung zur Loyalitätserklärung erfolgreich durchgeführt.

Die Klägerin möchte aber aktenkundig machen, dass der Sachbearbeiterin keine böswillige Absicht unterstellt wird, da die Sachbearbeiterin stets freundlich und zuvorkommend war und die inhaltlichen Missverständnisse beim Folgetermin am 21.03.2024 geklärt wurden.

Es wird auf die Loyalitätserklärung durch die Klägerin in der Klageschrift verwiesen. Die Nutzung des gesonderten Formulars des Landes NRW ist nicht gesetzlich verpflichtend.

Für die Klage sind die vorstehenden Ausführungen jedoch nicht die entscheidenden. Es wird nochmals auf die einleitende Bemerkung hierzu verwiesen.

5. Angebliche Pflicht zur Angabe von besonderen Nachteile für die Klägerin durch die unterlassene Einbürgerung

Sofern die Beklagte erklärt, dass die Klägerin außerordentliche Nachteile geltend machen müsse, so wird erklärt, dass der § 75 S. 2 VwGO besagt, dass die Regelfrist für die Einreichung der Untätigkeitsklage drei Monate betrage, es sei denn, besondere Umstände des Falles würden eine kürzere Frist gebieten. Bei einer Klageeinreichung vor der Regelfrist von drei Monaten wäre die Klägerin verpflichtet gewesen, besondere Nachteile durch die Nichtbescheidung anzuführen (Schoch/Schneider/Porsch VwGO § 75 Rn. 6). Die Klägerin hat jedoch die Regelfrist von drei Monaten eingehalten und keine kürzere Frist geltend gemacht.

Sollte sich die Beklagte auf den Beschluss des OVG Saarlands 2 E 123/23 Rn. 5 beziehen, so verkennt die Beklagte, dass die Ausführungen des OVG Saarlands sich auf die Beschwerde bezüglich der gerichtlichen Fristsetzung gem. § 75 S. 3 VwGO beziehen.

Sollte also das VG Düsseldorf eine Frist setzen und das Verfahren aussetzen und die Klägerin sich beim OVG NRW über die Fristsetzung beschweren, dann müsste die Klägerin, gem. der Rechtsansicht des OVG Saarland, besondere Nachteile anführen um eine kürzere gerichtliche Frist oder gar die Aufhebung der Frist mit sofortiger Sachentscheidung des Gerichts zu erreichen.

Da die Klägerin die Untätigkeitsklage nicht vor der gesetzlichen Frist von drei Monaten erhoben hat und auch keine Beschwerde bezüglich einer etwaigen Fristsetzung eingereicht wurde, ist sie nicht verpflichtet, etwaige besondere Nachteile durch die Nichtbescheidung der Beklagten anzuführen, glaubhaft zu machen oder gar zu beweisen.

Der Gesetzgeber setzt offenbar voraus, dass die Verwaltung nicht nur beim Vorliegen besonderer Umstände in angemessener Zeit entscheiden soll.

6. Zureichender Grund / Erwartung rechtzeitiger Bescheidung

Die Frage nach dem zureichenden Grund des § 75 S. 3 VwGO ist eng verbunden mit der Frage der Erwartbarkeit der rechtzeitigen Bescheidung des § 161 Abs. 3 VwGO, um die Kostenfrage zu beantworten. "Eine Kostenüberbürdung erfolgt stets, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Das ist nur dann nicht der Fall, wenn der Beklagte für die Nichtbescheidung einen zureichenden Grund hatte und dem Kläger dieser Grund bekannt war oder bekannt sein musste (BVerwG NVwZ 1991, 1180)." (BeckOK VwGO/Zimmermann-Kreher VwGO § 161 Rn. 22)

Ein zureichender Grund iSd. § 75 S. 3 VwGO ist somit eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Erwartbarkeit der rechtzeitigen Bescheidung iSd. § 161 Abs. 3 VwGO.

6.1 Zureichender Grund

Es wird in Frage gestellt, ob ein zureichender Grund vorliegt. Zumal die Beklagte darlegungsbelastet ist und sich nicht auf pauschale Behauptungen stützen kann, Eyermann/Wöckel, 16. Aufl. 2022, VwGO § 75 Rn. 10.

6.1.1. Fehlende Komplexität des Einzelfalles, "Mindestbearbeitungszeit"

Der Fall der Klägerin hat weder einen besonderen Umfang der Sachverhaltsaufklärung (Kopp/Schenke Rn. 13), noch weist er besondere rechtliche Schwierigkeiten auf (BeckOK VwGO Rn. 16). Auch müssen keine Gutachter bestellt werden, um Sach- oder Rechtsfragen zu klären.

Die Beklagte behauptet, dass die Dreimonatsfrist eine Mindestbearbeitungsdauer(sic!) für einfachste Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes sei. Sie unterliegt damit dem im Publikum weitverbreiteten Missverständnis, dass § 75 VwGO den Behörden eine Bearbeitungsdauer vorgebe. Dies ist jedoch fernliegend, da die VwGO für die Arbeit der Verwaltung irrelevant ist. Es wird zuvörderst eine Mindestfrist als Sachurteilsvoraussetzung für eine Untätigkeitsklage festgelegt, d.h. das Gericht darf in der Regel vor Ablauf der drei Monate nicht die Behörde anweisen, den Bescheid entsprechend den Vorgaben des Gerichts zu erlassen (Schoch/Schneider/Porsch, 44. EL März 2023, VwGO § 75 Rn. 6).

Die Klageerwiderung der Beklagten zeigt, dass das strukturelle Organisationsversagen der Stadt - die, gemessen am Bedarf, chronische Unterbesetzung - inzwischen auch im Bewusstsein der Behörde angekommen ist. Die in § 75 VwGO genannte Frist von drei Monaten, welche einen Anhaltspunkt für die Angemessenheit der Bearbeitungsfrist vermittelt (Huck/Müller/Huck, 3. Aufl. 2020, VwVfG § 10 Rn. 8, m.w.N.), wird zur Mindestbearbeitungsdauer umgedeutet, deren Unterschreiten nur beim Vorliegen besonderer Gründe erwartet werden dürfe.

Da der Bürger keine andere Möglichkeit der Einflussnahme hat, ist es zu bedauern, dass nicht in jedem Einzelfall Klagen nach § 75 VwGO erhoben werden. Nur dadurch könnte der Verwaltung bzw. dem Dienstherrn das Organisationsdefizit unausweichlich deutlich gemacht werden.

6.1.2. Überlastung der Behörde

Je allgemeiner und je typischer für alle Verwaltungsverfahren die Ursachen für ein länger als drei Monate andauerndes Verfahren mithin sind, um so weniger handelt es sich dabei um zureichende Gründe i. S. von § 75 S. 3 VwGO und desto mehr stellen sie die tatsächlichen Grundlagen für die in § 75 S. 2 getroffene Regelung in Frage, vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 01.09.1989 - Bs I 44/89.

6.1.2.1.1. OVG Saarland 2 E 123/23

Der Klagegegner war im o.g. Fall das saarländische Innenministerium. Während die Kommunen in NRW über Aufenthaltserlaubnisse und Einbürgerungen entscheiden, muss das saarländische Innenministerium bspw. Anfragen an alle Behörden stellen, insbesondere an die unteren Ausländerbehörden. Dies bedeutet, dass die beklagte Behörde auf andere, potentiell überlastete Behörden angewiesen ist. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeit von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zwischen den Ländern Saarland und NRW ist die Anwendbarkeit der Rechtsansicht des OVG Saarland auf das Land NRW eingeschränkt.

Zudem hatte das saarländische Innenministerium dargelegt, wie es versucht, durch Personalaufstockung und Prozessoptimierungen die Verfahren zu beschleunigen.

Außerdem verzögert die Beklagte selbst durch Ihre Verfahrensgestaltung die Antragstellung für Einbürgerungsverfahren. Zumal es so etwas wie Termine für Antragstellungen grundsätzlich nicht gibt, wenn nicht durch das Gesetz Quoten festgelegt wurden.

Wenn also die Beklagte auf Ihrer Website (<https://service.krefeld.de/node/206> - siehe angehängter Ausdruck der Seite "Einbürgerung beantragen" von der Website der Stadt Krefeld) suggeriert, dass sie die Antragsformulare erst nach einem Beratungsgespräch herausgeben, und man hierzu einen Termin bräuchte, dann suggeriert die Beklagte ggü. den Einbürgerungswilligen auch, dass das Beratungsgespräch obligatorisch sei, obwohl diese gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Der Vollständigkeit halber wird allgemein auf das Onlinezugangsgesetz hingewiesen, welches der Beklagten eine grundsätzliche Pflicht auferlegt, alle ihre Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten.

Laut der Statistik der Stadt Krefeld wurden im Jahr
2019 508 Personen, und
2020 262 Personen, und
2021 222 Personen, und
2022 438 Personen
eingebürgert.

Man kann davon ausgehen, dass die Einbürgerungszahlen durch Corona eingebrochen waren und sich im Jahr 2022 langsam erholten. Die Einbürgerungszahlen weichen statistisch gesehen zu stark von den Werten des Statistischen Bundesamts ab und deuten auf einen massiven Antragsstau, der sich sogar kontinuierlich steigert, hin.

Statistisch wird nicht erfasst bzw. nicht öffentlich kommuniziert, wie viele Anträge tatsächlich bei der Beklagten pro Monat bzw. wie viele Anfragen für eine Beratung eingehen.

Die zukünftige Steigerungsrate für Anträge bzw. vielmehr der Beratungsbedarf für Einbürgerungsinteressenten, wird - wie die Beklagte selber erklärt - noch höher ausfallen, da noch die Auswirkungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts dazukommen. So werden durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts sowohl individuelle Einbürgerungshindernisse entfallen, z.B. Wegfall von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr.4 StAG, als auch Fristen zur Einbürgerung verkürzt.

Somit muss die Beklagte kurz- und mittelfristig in der Staatsangehörigkeitsstelle massiv an Personal aufbauen, und ggf. durch organisatorische Maßnahmen den Antragsstau abbauen.

6.1.2.1.2. Online-Antragstellung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Online Antragstellung der Beklagten fehlerhaft programmiert wurde. So kann der Ausländer bei der Antragstellung auf die Frage des aktuellen ausländerrechtlichen Status zwischen humanitären Schutzstatus, bspw. GFK-Flüchtlinge, Heimatvertriebene etc., oder Freizügigkeitsberechtigter auswählen, nicht aber, dass kein besonderer ausländerrechtlicher Status vorliege. Die Klägerin hatte bei dem Online-Antrag "Heimatlos" ausgewählt und in den Bemerkungen diese fehlerhafte Angabe entsprechend korrigiert mit dem Hinweis auf die fehlerhafte Programmierung.

Es kann vom durchschnittlichen Ausländer nicht erwartet werden, so heranzugehen, es sei denn, die Behörde möchte nur in komplexen Fällen einen Online-Antrag ermöglichen und Ausländern ohne Schutzstatus ohne erkennbaren Grund auf die Termine verweisen.

Dieser Programmierungsfehler führt zu potentiell weniger Online-Einbürgerungsanträgen, was die Statistik verfälscht.

Zudem kann die Klägerin bei Nutzung des Online-Antrags davon ausgehen, dass der erzeugte Antrag vollständig ist, wenn man alle geforderten Anlagen mit hochlädt. Wenn aber die Behörde die Vollständigkeit des Antrags erst in einem Termin erreichen will, so gibt es keine Zeitersparnis.

Man kann davon ausgehen, dass die Staatsangehörigkeitsstelle der Beklagten personell unterdimensioniert ist, da es nur einen Bruchteil der möglichen Anträge Online erhält.

6.1.2.1.3. Antragsstau

Dass ein Antragsstau vorliegt, erklärt sich von selbst, da der Antrag der Klägerin im August 2023 gestellt wurde und die Akte - ausgelöst durch die Untätigkeitsklage - im Februar 2024 ein Aktenzeichen erhalten hat. Es liegt also ein mindestens sechsmonatiger Antragsstau vor. Man kann davon ausgehen, dass die Beklagte den Antrag vorgezogen hat, sodass es mehr als ein sechsmonatiger Antragsstau vorliegen muss.

Wie groß aber der tatsächliche Antragsstau ist, kann die Klägerin nicht abschätzen.

6.1.2.2. Personalplanung

Im Stellenplan für das Amt für Migration und Integration Abteilung Migration der Stadt Krefeld war der Ansatz für das Jahr 2023 22,1 tariflich Beschäftigte und 33,7 Beamte vorgesehen. Das macht insgesamt 55,8 Stellen.

Für das Jahr 2024 ist der Ansatz 23 tariflich Beschäftigte und 31,7 Beamte vorgesehen, was insgesamt 54,7 Stellen macht.

Die Stellenbesetzungsquote war in der Abteilung Migration über die letzten 5 Jahre stets bei ca. 86%.

Somit ist für 2024 ein Stellenabbau in der Abteilung Migration vorgesehen. Wenn die Beklagte ausführt, dass sie frühzeitig Maßnahmen ergriffen habe, so sind diese nicht im Stellenplan erkennbar und auch sonst nicht dargelegt.

Ein Personalabbau, bei Vorliegen eines Antragsstaus und gleichzeitig drohender Flut zusätzlicher Anträge und erheblich steigendem Beratungsbedarfs nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts legt ein strukturelles Organisationsdefizit durch den Dienstherrn nahe.

Symptome einer zu geringen Personaldecke und der daraus folgenden Überlastung sind erhöhte Krankschreibungen, Unzufriedenheit im Beruf, innere Kündigung und Stellen- oder gar Arbeitgeberwechsel. Dies riskiert die Beklagte, was in der Folge die Antragsstau weiter verstärkt.

6.1.2.3. Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)

Es wird darauf hingewiesen, dass während des Gesetzgebungsverfahrens zum StARModG der Bundesrat in der BR-Drucksache 438/1/23 einen § 43 StAG schaffen wollte, worin die Dreimonatsfrist des § 75 VwGO durch eine spezialgesetzliche Sechsmonatsfrist für Untätigkeitsklagen für Einbürgerungen eingeführt werden sollte.

Dieser Vorschlag wurde vom Bundestag nicht übernommen.

Daraus kann man schließen, dass der Gesetzgeber an der Regelfrist von drei Monaten für die Einreichung von Untätigkeitsklagen auch für Einbürgerungen festhalten wollte.

Es gibt keine gesetzliche Voraussetzung für die persönliche Beratung bei einem im Vorfeld einzuholenden Termin, genauso wie die nicht belegte Behauptung der Beklagten auf ihrer Website, dass Einbürgerungen höchstpersönliche Rechtsgeschäfte seien und darum auf eine Terminvereinbarung zur Antragsabgabe bestanden werden müsste.

Es wird wieder auf das Onlinezugangsgesetz verwiesen.

Die Beklagte verkennt, dass Vorsprachetermine als behördliche Verfahrenshandlungen nicht isoliert eingeklagt werden können. Nach der Rechtsprechung stellt die Existenz von Terminvergabesystemen keine Rechtsbeeinträchtigung dar, da diese personellen und räumlichen Kapazitätsgrenzen geschuldet sind und es in der Regel möglich ist die Anträge bspw. postalisch zu stellen.

Zudem wird auf den neuen § 40a StAG hingewiesen, welcher den 23.08.2023 als Stichtag für den Vertrauensschutz für Altfälle regelt. In der Gesetzesbegründung steht geschrieben: "Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die in die Länder- und Verbändebeteiligung gegebene Fassung des Gesetzentwurfes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts am 19. Mai 2023 auf seiner Homepage veröffentlicht. Diese Fassung enthielt bereits die abweichenden Ausnahmeregelungen zur Lebensunterhaltssicherung. Ab diesem Zeitpunkt mussten Einbürgerungsinteressierte damit rechnen, dass es abweichende Regelungen geben kann, die sich auf eine künftige Antragstellung auswirken können. Aufgrund der Übergangsregelung in § 40a gilt für Anträge, die bis zum 23. August 2023 gestellt wurden, die bisherige Regelung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 weiter. An diesem Tag erfolgt die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf im Bundeskabinett. Einbürgerungsinteressierte, die bereits alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, hatten damit noch Gelegenheit, zu den Bedingungen des zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts einen Einbürgerungsantrag zu stellen. "

Man kann daraus schließen, dass ab dem 19.05.2023 zumindest notwendige Personalplanungen von der Beklagten in Erwägung gezogen werden mussten, aber definitiv ab dem 23.08.2023 der mögliche konkrete Personalbedarf ermittelt werden und das Ergebnis dann ggf. in den Haushaltsplan 2024 fließen musste.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024/25 wurde, soweit ersichtlich, am 04.02.2024 vom Stadtkämmerer Cyprian vorgestellt. In seiner Rede zur Vorstellung des Haushaltsplans finden sich keine Ausführungen bezüglich der Folgen des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts. Jedoch wurde das Gesetz am 19.01.2024 im Bundestag angenommen. Der Bundesrat hat am 02.02.2024 nicht den Vermittlungsausschuss angerufen. Das Gesetz war nicht offensichtlich verfassungswidrig, sodass mit der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten jederzeit zu rechnen war.

Es war geboten, eine massive Steigerung von Planstellen in der Abteilung Migration vorzusehen oder zumindest die dünne Personaldecke der Abteilung bei der Rede des Stadtkämmerers am 04.02.2024 zu problematisieren.

Dies ist nicht erfolgt. Im Gegenteil: Es wurde faktisch ein Personalabbau beschlossen.

6.2. Fehlende Kenntnis oder Kennenmüssen eines möglichen zureichenden Grundes

Sollte ein zureichender Grund vorliegen, so musste die Behörde die Klägerin darüber im Vorfeld in angemessener Weise informieren oder er musste der Klägerin bekannt sein.

Sofern die Beklagte bspw. in ihrer Antragsbestätigung geltend macht Anträge in Reihenfolge des Eingangs aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes zu bearbeiten, und aufgrund eines hohen Auftragsvolumens diese den Antrag auf eine Warteliste setzt, so verkennt die Beklagte, dass dies den Betroffenen nicht ausdrücklich eine Sachbearbeitung in drei, sechs, zwölf oder gar 18 Monaten in Aussicht stellt.

Auf der Website der Stadt Krefeld ist nicht dokumentiert, wie lange ein Antrag auf der Warteliste bleibt oder welche "Charge" von Anträgen derzeit bearbeitet werden, vgl. ZAR 2024, 69, beck-online. Die Beklagte könnte aber auch in regelmäßigen Abständen eine automatisch erzeugte, personalisierte E-Mail mit dem zu erwartenden Bearbeitungsbeginn den Antragstellern zukommen lassen. Dies würde aber die Beklagte nicht davon entpflichten für ausreichend Personal zu sorgen.

Es fehlt der Beklagten an notwendiger Transparenz, wenn es um Einbürgerungen geht. Auf der Website der Beklagten, <https://service.krefeld.de>, stehen zu verschiedenen Leistungen auch die Bearbeitungszeiten.

Beispiele

- Erteilung eines vorläufigen Reisepasses - 15 Minuten
- Erteilung eines Ersatzfahrzeugbriefs - 16 Tage.

Die Klägerin ist im Mai 2023 nach Krefeld gezogen. Sie hatte bis August 2023 keinen Kontakt zum Ausländeramt bis auf die reibungslose Wohnsitzanmeldung, die auf eine funktionierende Verwaltung schließen ließ.

Die Beklagte hat der Klägerin keinen Zwischenbescheid o.ä. zukommen lassen, welcher über das weitere Vorgehen des Verfahrens informierte.

Es ist nicht die Pflicht der Klägerin, vor Klageerhebung eine Sachstandsanfrage bei der Beklagten zu stellen, BVerfG 1 BvR 311/22 Rn. 15 ff.. Die Behörde bittet sogar ausdrücklich darum, von Sachstandsanfragen abzusehen.

Die Klägerin hat bereits andere Verwaltungsverfahren in Deutschland angestoßen. So wurde das Studium der Klägerin bei der ZAB in Bonn anerkannt. Das Verfahren dauerte vier Monate, so wie es auch die Behörde im Vorfeld auf ihrer Website erklärt hatte. Die Klägerin konnte somit das Ende des Verfahrens vorhersehen.

Die Klägerin konnte den von der Beklagten erst in der Klageerwidern genannten Grund für eine unangemessene Bearbeitungsdauer bei Klageerhebung natürlich nicht kennen. Dass der vorgetragene Grund zureichend sei, wird jedoch bestritten.

7. Fazit

Die Ausführungen der Beklagten sind nicht geeignet, um einen zureichenden Grund geltend zu machen. Es liegt ein strukturelles Organisationsversagen vor, welches sich in Zukunft sogar verstärken wird.

Anlagen:

- Terminbestätigung der Stadt für die Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels
- Seite 1 des PIN-Schreibens von der Bundesdruckerei
- Auszug Haushaltsplan 2023 der Beklagten
- Auszug Haushaltsplan 2024/25 der Beklagten mit Anmerkungen der Klägerin
- Ausdruck der Seite "Einbürgerung beantragen" von der Website der Stadt Krefeld mit Markierungen

Mit freundlichen Grüßen

XXX